Nicht börsennotierte AG und GmbH

Strukturunterschiede, Rechtsprechung und Gesetzesänderungen

Dr. Sebastian Korts
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
MBA, M.I.Tax

September 2026 - Kölner Anwaltverein

Die Leitfrage ist die Machtverteilung

Organisation und Gestaltung

Wer darf die Geschäftsleitung steuern?

Wer bestellt, kontrolliert und vertritt die Organe?

Welche Rechte kann die Satzung verändern?

Kapital und Konflikt

Wie gelangen Investoren hinein und wieder hinaus?

Wie werden Informationen und Ansprüche durchgesetzt?

Welche Reformen ändern die Gestaltung?

Rechtsformwahl ist zugleich eine Entscheidung über Konfliktlösung.

§§ 23 Satzung, 76 V, 111 AR, 119 HV AktG; §§ 37, 45, 46, 51a GmbHG

Die AG institutionalisiert Distanz

Nicht börsennotierte AG

Vorstand leitet eigenverantwortlich.

Aufsichtsrat überwacht und bestellt.

Hauptversammlung hat zugewiesene Kompetenzen.

GmbH

Gesellschafter können die Leitung anweisen.

Geschäftsführer bleiben an Gesetz und Kapitalbindung gebunden.

Ein Aufsichtsrat ist nicht stets erforderlich.

Die Beteiligung an der AG vermittelt keine allgemeine Geschäftsführungsgewalt.

§§ 76, 84, 111, 119 AktG; §§ 37, 45, 46, 52 GmbHG

Drei Begriffe sind auseinanderzuhalten

Aktienrechtliche Einordnung

Nicht börsennotiert ist: § 3 Abs. 2 AktG nicht erfüllt.

„Kleine AG“: keine eigenständige Rechtsform.

Geschlossene AG: tatsächliche Eigentümerstruktur.

Weitere Regelungsebenen

Kleine Kapitalgesellschaft: Größenklasse nach HGB.

Kapitalmarktorientierung: eigener Tatbestand.

Mitbestimmung: Arbeitnehmerzahl und Zurechnung.

Konkreten Normadressat.

§ 3 Abs. 2 AktG; §§ 267, 264d HGB; § 1 DrittelbG; § 1 MitbestG

Freiverkehr ist keine geschlossene AG

AG im Freiverkehr

Freiverkehr allein erfüllt § 3 Abs. 2 AktG nicht.

Einzelne Vorschriften beziehen ihn ausdrücklich ein.

§ 135a Abs. 2 AktG enthält eigene Erlöschensregeln für Mehrstimmrechte.

Vollständig unnotierte AG

Bei vollständig unnotierten Aktien fehlt diese Anknüpfung.

Kapitalmarktrecht kann andere Marktbegriffe verwenden.

Jede Ausnahme verlangt einen eigenen Tatbestand.

„Nicht börsennotiert“ ist kein pauschaler Befreiungstatbestand.

§§ 3 Abs. 2; 135a AktG; Art. 2 VO (EU) Nr. 596/2014

Satzungsstrenge begrenzt die AG

Nicht börsennotierte AG

Abweichungen nur bei gesetzlicher Erlaubnis.

Ergänzungen nur, soweit das Gesetz nicht abschließend regelt.

Öffnungsklausel und Regelungszweck prüfen.

GmbH

Breitere Gestaltungsfreiheit nach § 45 GmbHG.

Zwingendes Recht bleibt unüberwindbar.

Mitgliedschaftliche und schuldrechtliche Ebene trennen.

Die GmbH-Klausel ist kein verlässliches Muster für eine AG-Satzung.

§ 23 Abs. 5 AktG (wichtigste Norm ever?) ; §§ 3, 45 GmbHG

Die Satzung bindet künftige Mitglieder

Nicht börsennotierte AG

Organisationsordnung mit objektiver Auslegung.

Registerpublizität und Formzwang.

Nebenabreden ändern keine zwingende Kompetenz.

GmbH

Korporative Klauseln werden ebenfalls objektiv ausgelegt.

Rein schuldrechtliche Abreden wirken zwischen Parteien.

Beitritt und Rechtsnachfolge ausdrücklich regeln.

Satzung und Beteiligungsvereinbarung brauchen eine abgestimmte Rangordnung.

§§ 23, 181 AktG; §§ 2, 53, 54 GmbHG; BGH 16.06.2026 – II ZR 13/25

Die Einpersonengesellschaft bleibt formal

Nicht börsennotierte AG

Ein Aktionär kann sämtliche Aktien halten.

Vorstand und Aufsichtsrat bleiben erforderlich.

Personalunion ist durch § 105 AktG begrenzt.

GmbH

Ein Gesellschafter kann zugleich Geschäftsführer sein.

Einpersonenbeschlüsse sind zu dokumentieren.

Insichgeschäfte und § 181 BGB beachten.

Wenige Eigentümer bedeuten bei der AG keine vereinfachte Organverfassung.

§§ 2, 76, 95, 105 AktG; §§ 1, 35 Abs. 3, 48 Abs. 3 GmbHG

Mitbestimmung durchbricht den Vergleich

Nicht börsennotierte AG

Aufsichtsrat besteht bereits kraft AktG.

Arbeitnehmermandate können hinzutreten.

Status und Sitzverteilung sind gesondert zu prüfen.

GmbH

Ab Schwellenwerten kann der Aufsichtsrat zwingend werden.

§ 52 GmbHG genügt dann nicht als einzige Grundlage.

Die Personalkompetenz kann sich verschieben.

Regelmäßig mehr als 500 bzw. 2.000 Arbeitnehmer: Einstieg in die Statusprüfung.

§§ 95, 96 AktG; §§ 1, 2 DrittelbG; §§ 1, 5, 31 MitbestG

Unterschiede prägen das Mandat

Nicht börsennotierte AG

Leitungsautonomie und zwingender Aufsichtsrat.

Begrenzte Information des Aktionärs.

Ausdifferenziertes Kapital- und Konzernrecht.

GmbH

Direkte Steuerung und flexible Organisation.

Weitreichende Auskunft und Einsicht.

Personalisierbare Austritts- und Konfliktregeln.

Zuerst das gewünschte Herrschaftsmodell bestimmen, dann die Rechtsform.

§§ 76, 111, 131, 182, 311 AktG; §§ 37, 45, 51a GmbHG

Das Mindestkapital ist nur der Anfang

Nicht börsennotierte AG	GmbH
Grundkapital mindestens 50.000 Euro.	Stammkapital mindestens 25.000 Euro.
Aktien: Nennbetrags- oder Stückaktien.	Geschäftsanteile auf volle Euro.
Ein-Cent-Option verlangt Satzungsregelung.	UG mit eigenem Kapital- und Rücklagenregime.

Kapitalhöhe, Einzahlungsstand und tatsächliche Finanzierung sind drei Fragen.

§§ 7, 8, 36a AktG; §§ 5, 5a, 7 GmbHG

Neu 2026: die Ein-Cent-Aktie

Gesetzesänderung

§ 8 Abs. 7 AktG erlaubt niedrigere Beträge.

Nennbetragsaktie: mindestens ein Eurocent.

Stückaktie: entsprechende Satzungsoption.

Gestaltungsfolgen

50.000 Euro Mindestgrundkapital bleiben bestehen.

Keine automatische Änderung bestehender Satzungen.

Teilung und Stimmrechtsstruktur zusammen prüfen.

Das StoFöG erleichtert die Stückelung, nicht die Kapitalunterlegung.

§§ 7, 8 Abs. 7, 179 AktG; StoFöG vom 04.02.2026, BGBl. I Nr. 33

Gründung verlangt verschiedene Nachweise

Nicht börsennotierte AG

Notarielle Satzung und Aktienübernahme.

Erster Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Vorstand.

Gründungsbericht und Gründungsprüfung.

GmbH

Notarieller Gesellschaftsvertrag.

Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste.

Sacheinlagen erfordern zusätzliche Unterlagen.

Der AG-Gründungsprozess braucht eine eigene Verantwortungs- und Dokumentenfolge.

§§ 23, 29–34, 36–38 AktG; §§ 2, 5, 6–9c GmbHG

Onlinegründung ist kein Einheitsmodell

Nicht börsennotierte AG

Die notarielle AG-Gründung wird nicht von § 2 Abs. 3 GmbHG erfasst.

Registeranmeldung und Beurkundung unterscheiden.

Die Aktienübertragung folgt eigenen Regeln.

GmbH

§ 2 Abs. 3 GmbHG eröffnet Videokommunikation.

Grenzen bei zusätzlich formbedürftigen Geschäften prüfen.

Onlineverfahren ersetzt keine materielle Prüfung.

DiRUG und DiREG (Digitalisierungsrichtlinie) betreffen unterschiedliche Verfahrensschritte.

§ 23 AktG; § 2 Abs. 3 GmbHG; § 12 HGB; §§ 16a–16e BeurkG

Verdeckte Sacheinlagen bleiben riskant

Nicht börsennotierte AG

Die Barverpflichtung entfällt nicht ohne Weiteres.

Wertanrechnung erst nach gesetzlichen Regeln.

Offenlegung und tatsächliche Werthaltigkeit sichern.

GmbH

§ 19 Abs. 4 GmbHG enthält ein paralleles System.

Hin- und Herzahlen ist gesondert geregelt.

Keine Heilung durch bloße Vertragsbezeichnung.

Vorab abgestimmte Erwerbsgeschäfte mit Einlegern benötigen eine Strukturprüfung.

§ 27 Abs. 3, 4 AktG; § 19 Abs. 4, 5 GmbHG

Nachgründung ist eine AG-Sonderhürde

Nicht börsennotierte AG

Erwerb von Gründern oder Aktionären über 10 Prozent Beteiligung.

Erste zwei Jahre nach Eintragung.

Vergütung über einem Zehntel des Grundkapitals.

GmbH

Kein unmittelbares Pendant zu § 52 AktG.

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bleiben relevant.

Ein Gesellschaftergeschäft ist nicht automatisch unbedenklich.

Bei der AG können Vertrag und Vollzug ohne Zustimmung und Registereintragung unwirksam sein.

§ 52 AktG; §§ 19, 30 GmbHG

Aktien sind grundsätzlich leichter beweglich

Nicht börsennotierte AG

Grundsätzlich keine notarielle Abtretungsform.

Verbriefung und Übertragungsmodus bestimmen den Vollzug.

Vinkulierte Namensaktien verlangen Zustimmung.

GmbH

Verpflichtung und Abtretung notariell beurkunden.

Zustimmungsvorbehalte in der Satzung möglich.

Gesellschafterliste nach Vollzug aktualisieren.

Leichte Übertragbarkeit setzt eine lückenlose Legitimationskette voraus.

§§ 10, 67, 68 AktG; § 15 Abs. 3–5, §§ 16, 40 GmbHG

Registereintrag und Eigentum trennen

Nicht börsennotierte AG

Bei Namensaktien legitimiert § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Aktienregister ist kein Handelsregisterverzeichnis.

Materielle Inhaberschaft separat prüfen.

GmbH

§ 16 Abs. 1 GmbHG legitimiert den Listengesellschafter.

§ 16 Abs. 3 regelt gutgläubigen Erwerb.

Eine richtige Liste beendet nicht jeden Statusstreit.

BGH 2026: Materielle Gesellschafterstellung kann weiter feststellungsbedürftig sein.

§ 67 AktG; §§ 16, 40 GmbHG; BGH 21.04.2026 – II ZR 50/25

Vinkulierung ersetzt keine Exit-Regel

Nicht börsennotierte AG

§ 68 Abs. 2 AktG: Zustimmung zur Übertragung.

Satzung kann zuständiges Organ bestimmen.

Ablehnungsgründe können statutarisch festgelegt werden.

GmbH

§ 15 Abs. 5 GmbHG: zusätzliche Abtretungsvoraussetzungen.

Vorkauf, Zustimmung und Mitverkauf abstimmen.

Notarielle Form des Gesamtpakets prüfen.

Zustimmungsrecht, Erwerbsrecht und Veräußerungspflicht erfüllen verschiedene Funktionen.

§ 68 Abs. 2 AktG; § 15 Abs. 3–5 GmbHG

Nebenpflichten folgen anderen Grenzen

Nicht börsennotierte AG

§ 55 AktG eröffnet wiederkehrende Sachleistungen.

Vinkulierte Namensaktien und Satzungsfestlegung nötig.

Keine beliebige statutarische Nachschusspflicht.

GmbH

Weitere Gesellschafterpflichten nach § 3 Abs. 2 GmbHG.

Nachschüsse nach §§ 26 ff. GmbHG gestaltbar.

Umfang, Fälligkeit und Sanktionen präzisieren.

Finanzierungspflichten lassen sich in der GmbH leichter mitgliedschaftlich verankern.

§§ 54, 55 AktG; § 3 Abs. 2, §§ 26–28 GmbHG

Anweisung und Verantwortung sind getrennt

Nicht börsennotierte AG	GmbH
Vorstand leitet unter eigener Verantwortung.	Gesellschafter können konkrete Weisungen erteilen.
Einzelaktionäre haben kein Weisungsrecht.	Geschäftsführer prüfen zwingende Rechtsschranken.
HV entscheidet Leitung nur auf Vorstandsverlangen.	Interne Bindung ändert Außenvertretung nicht automatisch.

Eine wirtschaftlich identische Entscheidung kann rechtlich anders zustande kommen.

§§ 76, 82, 119 Abs. 2 AktG; §§ 35, 37 GmbHG

Zustimmungsvorbehalt ist keine Leitung

Nicht börsennotierte AG

Aufsichtsrat darf nicht selbst Geschäftsführung übernehmen.

Bestimmte Geschäfte müssen zustimmungspflichtig sein.

Versagung kann der Vorstand der HV vorlegen.

GmbH

Zustimmungskataloge vielfältig gestaltbar.

Gesellschafter können Entscheidungen an sich ziehen.

Delegation und verbleibende Pflichten dokumentieren.

AG: Kontrolle durch Vetorecht; GmbH: darüber hinaus positive Steuerung.

§ 111 Abs. 4 AktG; §§ 37, 45, 46 GmbHG

Vorstandsbestellung ist Aufsichtsratssache

Nicht börsennotierte AG

Bestellung für höchstens fünf Jahre.

Wiederbestellung nur nach gesetzlichen Grenzen.

Gerichtliche Notbestellung bei fehlendem Organ.

GmbH

Bestellung grundsätzlich durch Gesellschafter.

Keine allgemeine Fünfjahresgrenze.

Mitbestimmungsrecht kann Zuständigkeit verlagern.

Bestellungsakt und Anstellungsvertrag getrennt gestalten.

§§ 84, 85 AktG; § 46 Nr. 5 GmbHG; § 31 MitbestG

Abberufung folgt nicht demselben Maßstab

Nicht börsennotierte AG	GmbH
Widerruf der Vorstandsbestellung nur aus wichtigem Grund.	Bestellung grundsätzlich jederzeit widerruflich.
Vertrauensentzug durch HV kann wichtiger Grund sein.	Satzung kann auf wichtige Gründe beschränken.
Offenbar unsachlicher Vertrauensentzug genügt nicht.	Entschädigungsansprüche bleiben gesondert zu prüfen.

Der Mehrheitswechsel erlaubt in der AG keinen beliebigen Austausch des Vorstands.

§ 84 Abs. 4 AktG; § 38 GmbHG

Der Dienstvertrag braucht das richtige Organ

Nicht börsennotierte AG

Aufsichtsrat vertritt gegenüber Vorstandsmitgliedern.

Zuständigkeit umfasst Vertragsänderung und Beendigung.

§ 112 AktG ist keine bloße Formalie.

GmbH

Gesellschafterkompetenz und Vertretung prüfen.

Satzung und Aufsichtsrat können die Lage verändern.

§ 181 BGB bleibt ein zusätzlicher Prüfpunkt.

Unterschrift, Beschluss und Vertretungsmacht müssen zusammenpassen.

§§ 84, 112 AktG; §§ 35, 46 Nr. 5, 52 GmbHG; § 181 BGB

BGH 2025: § 112 bleibt zwingend

BGH, Urteil vom 02.12.2025 – II ZR 152/24.

Ausgangsfall

Aufsichtsrat legt ein Eigengeschäft vollständig fest.

Vorstand soll es mit sich selbst abschließen.

Befreiung von § 181 BGB wird erteilt.

Tragender Rechtssatz

BGH: Vollmacht setzt § 112 AktG nicht außer Kraft.

Auch fehlender Entscheidungsspielraum genügt nicht.

Erklärungsbote und Vertreter sind zu unterscheiden.

§ 112 AktG; § 181 BGB; BGH 02.12.2025 – II ZR 152/24

Vergütung: Wer darf was beschließen?

Nicht börsennotierte AG

Aufsichtsrat setzt Vorstandsbezüge fest.

Angemessenheit nach § 87 Abs. 1 AktG.

§§ 87a, 120a, 162: Börsenbezug beachten.

GmbH

Zuständiges Gesellschaftsorgan vereinbart Vergütung.

Treuepflicht, Kapitalbindung und Vertrag gelten.

Steuerliche Angemessenheit ist eine eigene Prüfung.

Das Vergütungsregime börsennotierter AGs nicht pauschal übertragen.

§§ 87, 87a, 120a, 162 AktG; §§ 30, 43, 46 GmbHG

Ressortverteilung beseitigt keine Aufsicht

Nicht börsennotierte AG

Vorstand bleibt kollegiales Leitungsorgan.

Geschäftsordnung kann Zuständigkeiten verteilen.

Nicht jede Entscheidung darf an Einzelne fallen.

GmbH

Geschäftsverteilung kann Arbeitsteilung begründen.

Geschäftsführer behalten Überwachungspflichten.

Krisensignale verlangen ressortübergreifendes Handeln.

Verantwortungszuweisung ist ohne Informationswege unvollständig.

§§ 77, 91, 93 AktG; § 43 GmbHG; § 1 StaRUG

Außenmacht ist weiter als Innenkompetenz

Nicht börsennotierte AG

Vertretungsmacht des Vorstands grundsätzlich unbeschränkbar.

Interne Zustimmung kann trotzdem erforderlich sein.

Sondervertretung nach § 112 AktG bleibt vorgelagert.

GmbH

§ 37 Abs. 2 schützt grundsätzlich den Rechtsverkehr.

Interne Weisung wirkt nicht generell gegenüber Dritten.

Missbrauch ist eine gesonderte Rechtsfrage.

Erst Vertretungszuständigkeit, dann interne Befugnis prüfen.

§§ 78, 82, 112 AktG; §§ 35, 37 GmbHG

Sorgfalt schützt keinen Rechtsverstoß

Nicht börsennotierte AG

§ 93 Abs. 1 AktG kodifiziert die Business Judgment Rule.

Unternehmerische Entscheidung auf angemessener Information.

Handeln zum Gesellschaftswohl ohne Sonderinteressen.

GmbH

§ 43 GmbHG ist zentraler Haftungsmaßstab.

Unternehmerischer Spielraum ist anerkannt.

Weisungsbindung verändert die Entscheidungszuständigkeit.

Rechtsbefolgung ist keine beliebig abwägbare Geschäftsentscheidung.

§ 93 Abs. 1, 2 AktG; § 43 GmbHG; OLG Nürnberg 30.03.2022 – 12 U 1520/19

Haftung: Zustimmung ist kein Freibrief

Nicht börsennotierte AG

Aufsichtsratsbilligung schließt Vorstandshaftung nicht aus.

Gesetzmäßiger HV-Beschluss kann intern entlasten.

Gläubigerrechte bleiben besonders geschützt.

GmbH

Gesellschaftervorgaben beeinflussen Innenhaftung.

Zwingende Kapitalerhaltung ist nicht disponibel.

Mehrheitswille ersetzt keine gesetzliche Erlaubnis.

Haftungsprüfung benötigt Beschlussinhalt, Zuständigkeit und zwingende Schranken.

§ 93 Abs. 4, 5 AktG; § 43 Abs. 3 GmbHG

Entlastung wirkt unterschiedlich

Nicht börsennotierte AG

§ 120 Abs. 2 AktG: kein Anspruchsverzicht.

Billigung der Verwaltung ist kein Haftungsvergleich.

Verzicht und Vergleich folgen § 93 Abs. 4.

GmbH

Entlastung kann erkennbare Ersatzansprüche ausschließen.

Kenntnisstand und Offenlegung sind entscheidend.

Zwingende Gläubigerschutzansprüche bleiben geschützt.

Das GmbH-Verständnis der Entlastung darf nicht auf die AG übertragen werden.

§§ 120 Abs. 2, 93 Abs. 4 AktG; §§ 43, 46 Nr. 5 GmbHG; OLG Düsseldorf 20.12.2019 – 17 U 22/18, Rn. 54–60

D&O ersetzt keine Haftungsorganisation

Nicht börsennotierte AG

Gesetzlicher Selbstbehalt für Vorstands-D&O.

Mindestens 10 Prozent des Schadens.

Begrenzung nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG.

GmbH

Keine entsprechende allgemeine GmbHG-Pflicht.

Deckungsumfang folgt dem Versicherungsvertrag.

Anspruchserhebung und Deckung sind getrennt.

Ausschlüsse, Nachmeldefristen und Versicherungssumme gehören in die Vertragsprüfung.

§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG; § 43 GmbHG

Krisenpflichten gelten in beiden Formen

Nicht börsennotierte AG

Vorstand muss Risiken früh erkennen.

Verlust der Hälfte des Grundkapitals: HV einberufen.

Aufsichtsrat überwacht die Reaktion.

GmbH

Geschäftsführer organisieren Krisenfrüherkennung.

Verlust der Hälfte des Stammkapitals: Versammlung.

Weisung beseitigt Insolvenzantragspflicht nicht.

§§ 15a und 15b InsO bilden einen rechtsformübergreifenden Pflichtenkern.

§§ 91, 92 AktG; § 49 Abs. 3 GmbHG; §§ 15a, 15b InsO; § 1 StaRUG

Fall: Der Eigentümer ordnet Zahlung an

Lösung: Organpflichten gehen einer rechtswidrigen Eigentümervorgabe vor.

Variante AG

Alleinaktionär verlangt eine ungesicherte Zahlung.

Vorstand darf sich nicht auf die Weisung verlassen.

Kapitalbindung und Gesellschaftsinteresse prüfen.

Variante GmbH

Alleingesellschafter weist Geschäftsführer an.

Interne Weisung besteht, zwingende Grenzen bleiben.

Liquidität und Werthaltigkeit dokumentieren.

§§ 57, 76, 93 AktG; §§ 30, 37, 43 GmbHG; §§ 15a, 15b InsO

Ein Aufsichtsrat ist kein Beirat

Nicht börsennotierte AG

Gesetzliches Pflichtorgan jeder AG.

Überwachungs- und Personalkompetenzen.

Pflichten bestehen auch ohne operative Tätigkeit.

GmbH

Fakultativer Aufsichtsrat nach Satzung möglich.

§ 52 GmbHG ist Ausgangspunkt, nicht Endpunkt.

Rein beratender Beirat ist gesondert einzuordnen.

Die Bezeichnung des Gremiums entscheidet nicht allein über seine Rechtsstellung.

§§ 95, 111 AktG; § 52 GmbHG; BGH 14.10.2025 – II ZR 78/24

Besetzung ist eine Wirksamkeitsfrage

Nicht börsennotierte AG

Regelgröße: drei Mitglieder; Satzung kann erhöhen.

Gesetzliche Höchstzahlen und Mitbestimmung beachten.

Persönliche Eignung und Unvereinbarkeiten prüfen.

GmbH

Fakultatives Gremium nach Satzung ausformen.

Zwingende Mitbestimmung begrenzt die Gestaltung.

Aufgaben und Vertretung nicht offenlassen.

Fehlerhafte Besetzung gefährdet mehr als die interne Ordnung.

§§ 95, 96, 100, 105 AktG; § 52 GmbHG

Amtszeiten müssen aktiv überwacht werden

Nicht börsennotierte AG

§ 102 AktG begrenzt die Amtsdauer.

Erster Aufsichtsrat: Sonderregel in § 30 Abs. 3.

Fehlende Mitglieder können gerichtlich ergänzt werden.

GmbH

Satzung bestimmt beim fakultativen Organ mit.

Mitbestimmungsrechtliche Vorgaben gesondert prüfen.

Registerlage ersetzt keinen wirksamen Bestellungsakt.

Ein Bestellungs- und Fristenkalender gehört zur Organorganisation.

§§ 30 Abs. 3, 102, 104 AktG; § 52 GmbHG

Delegation hat feste Grenzen

Nicht börsennotierte AG

Ausschüsse können vorbereiten und überwachen.

Bestimmte Aufgaben bleiben dem Gesamtorgan.

Beschlussfähigkeit und Protokollierung beachten.

GmbH

Satzung kann Kompetenzen differenziert zuweisen.

§ 52 GmbHG und zwingendes Recht prüfen.

Ein informelles Gespräch ersetzt keinen Beschluss.

Aufgabenübertragung braucht eine verbleibende Gesamtverantwortung.

§§ 107, 108 AktG; § 52 GmbHG

Berichterstattung ist eine Bringschuld

Nicht börsennotierte AG

Vorstand berichtet nach § 90 AktG.

Geschäftslage mindestens vierteljährlich.

Planung und wichtige Geschäfte haben eigene Anlässe.

GmbH

Kein identisches allgemeines §-90-Regime im Grundmodell.

Auskunfts- und Weisungsrechte der Gesellschafter.

Für Aufsichtsgremien Berichtsordnung festlegen.

Die AG benötigt einen verlässlichen Berichtskreislauf.

§§ 90, 111 AktG; §§ 37, 46, 51a, 52 GmbHG

BGH 2025: Stillstand entlastet nicht

BGH, Urteil vom 14.10.2025 – II ZR 78/24.

Ausgangsfall

Nicht börsennotierte AG war zeitweise inaktiv.

Vorstand verließ später den Unternehmensgegenstand.

Aufsichtsrat berief sich auf fehlende Informationen.

Bedeutung für die Beratung

Vierteljährliche Berichte bleiben erforderlich.

Unzureichende Information verlangt aktives Nachfassen.

Passivität kann eigene Haftung begründen.

§§ 90, 111, 116, 93 AktG; BGH 14.10.2025 – II ZR 78/24

Nachfragen muss Folgen haben

Informationsbeschaffung

Unklare Berichte erläutern lassen.

Unterlagen und Sonderberichte anfordern.

Eigene Prüfungen und Sachverständige erwägen.

Eskalation

Fristen und Reaktionen dokumentieren.

Bei Blockade personelle Maßnahmen prüfen.

Unvollständiges Organ rechtzeitig ergänzen.

Kontrolle wird erst durch nachvollziehbare Reaktion wirksam.

§§ 84, 90 Abs. 3, 104, 111 AktG; BGH 14.10.2025 – II ZR 78/24

Haftung knüpft an eigene Kontrolle an

Nicht börsennotierte AG

§ 116 verweist auf § 93 AktG.

Eigenes Überwachungsversäumnis ist maßgebend.

Informationssystem und tatsächliche Tätigkeit nachweisen.

GmbH

Fakultatives Organ: Verweisungen und Satzung prüfen.

Zwingend mitbestimmtes Organ gesondert beurteilen.

Keine pauschale Übernahme aller AG-Regeln.

Haftung folgt der übernommenen Aufgabe, nicht dem Prestige des Mandats.

§§ 93, 111, 116 AktG; § 52 GmbHG; BGH 14.10.2025 – II ZR 78/24

Beratungsmandat und Organamt trennen

Nicht börsennotierte AG

Organvergütung folgt § 113 AktG.

Zusätzliche Dienst- und Werkverträge: § 114 AktG.

Organpflichtige Beratung ist nicht frei zusätzlich vergütbar.

GmbH

Fakultativer Aufsichtsrat: § 52 und Satzung prüfen.

Leistungsbeschreibung muss die Zusatzleistung abgrenzen.

Interessenkonflikte bestehen auch außerhalb der AG.

Das eigene Kanzleimandat darf nicht nur Organarbeit umetikettieren.

§§ 111, 113, 114 AktG; § 52 GmbHG

OLG 2024: M&A-Beratung kann Organarbeit sein

OLG München, Urteil vom 21.02.2024 – 7 U 2211/23 e.

Streitgegenstand

Aufsichtsratsvorsitzender verlangt Sondervergütung.

Leistungen betreffen den Verkauf einer Sparte.

Zusatzvertrag soll die Vergütung tragen.

Rechtssatz und Grenze

Beratung bei Unternehmensverkäufen kann Organpflicht sein.

Solche Leistungen sind nicht nach § 114 genehmigungsfähig.

Leistungsinhalt ist entscheidend.

§§ 111, 113, 114 AktG; OLG München 21.02.2024 – 7 U 2211/23 e

Genehmigung heilt nicht jeden Vertrag

Nicht börsennotierte AG

§ 114 setzt eine zusätzliche Tätigkeit voraus.

Zuständiger Aufsichtsrat muss wirksam zustimmen.

Unzulässige Organvergütung bleibt ein §-113-Problem.

GmbH

Satzungsregime des Aufsichtsrats auswerten.

Betroffenheit bei Beschlussfassung berücksichtigen.

Vergütungs- und Rückforderungsrisiko offenlegen.

Zuerst Genehmigungsfähigkeit, erst danach Genehmigung prüfen.

§§ 108, 113, 114 AktG; § 52 GmbHG; OLG München 21.02.2024 – 7 U 2211/23 e

Anspruchsverfolgung ist eine Organaufgabe

Nicht börsennotierte AG

Aufsichtsrat prüft Ansprüche gegen den Vorstand.

§ 112 AktG bestimmt die Vertretung.

Verzicht und Vergleich unterliegen Sondergrenzen.

GmbH

Gesellschafter entscheiden nach § 46 Nr. 8 GmbHG.

Prozessvertretung gesondert organisieren.

Interessenkonflikte und Stimmverbote beachten.

Anspruch, Verfolgungsbeschluss und Vertretung bilden drei Prüfungsebenen.

§§ 111, 112, 93 Abs. 4 AktG; § 46 Nr. 8, § 47 Abs. 4 GmbHG; BGH 05.11.2024 – II ZR 85/23

Fall: Die Kanzlei sitzt im Aufsichtsrat

Lösung: Leistungsgegenstand, Zuständigkeit und Beschluss dokumentieren.

Konstellation

Aufsichtsratsmitglied soll die Transaktion begleiten.

Seine Kanzlei bietet „strategische Beratung“ an.

Das Honorar wird vom Vorstand freigegeben.

Prüfungsweg

Organpflicht und Zusatzleistung zuerst abgrenzen.

Aufsichtsratszustimmung ersetzt keine §-113-Prüfung.

Vorstandsfreigabe genügt für § 114 nicht.

§§ 111, 113, 114 AktG; OLG München 21.02.2024 – 7 U 2211/23 e

Die Hauptversammlung leitet nicht

Nicht börsennotierte AG

Kompetenzen sind gesetzlich zugewiesen.

Grundlagenentscheidungen und Organwahlen.

Geschäftsführung nur bei Vorlage durch Vorstand.

GmbH

Gesellschafterkompetenz ist wesentlich weiter.

§ 46 GmbHG enthält einen gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Satzung kann viele Zuständigkeiten verändern.

Die gleiche Tagesordnung kann unterschiedliche Entscheidungsbefugnisse voraussetzen.

§ 119 AktG; §§ 45, 46 GmbHG

Einberufung ist kein Verwaltungsdetail

Nicht börsennotierte AG

Grundsätzlich mindestens 30 Tage vor der HV.

Anmeldefrist kann den Vorlauf verlängern.

Form, Bekanntmachung und Tagesordnung prüfen.

GmbH

Gesetzlich grundsätzlich eingeschriebener Brief.

Mindestens eine Woche Einberufungsfrist.

Satzungsabweichungen und Tagesordnung prüfen.

Einladungsfehler können den gesamten Beschlussbestand gefährden.

§§ 121, 123, 124, 241 AktG; § 51 GmbHG

Vollversammlung heilt nur bestimmte Fehler

Nicht börsennotierte AG

Gesamtes Grundkapital muss vertreten sein.

Kein Aktionär darf der Beschlussfassung widersprechen.

§ 121 Abs. 6 AktG

GmbH

Alle Gesellschafter müssen anwesend sein.

§ 51 Abs. 3 GmbHG ermöglicht Beschlussfassung.

Materielle Rechtsverstöße bleiben gesondert.

Einvernehmen ersetzt keine zwingende Inhalts- oder Beurkundungsregel.

§ 121 Abs. 6, § 130 AktG; § 51 Abs. 3, § 53 GmbHG

Virtuelle AG-HV benötigt eine Grundlage

Nicht börsennotierte AG

Satzung oder satzungsmäßige Ermächtigung.

Befristung auf höchstens fünf Jahre.

Gesetzliche Kommunikationsrechte vollständig sichern.

GmbH

Videoversammlung gesetzlich mit Textformkonsens aller.

Abweichende Satzungsregelung kann erleichtern.

Verfahren und Abstimmung beweissicher ausgestalten.

Ein Videokonferenz-Link allein schafft keine wirksame Versammlung.

§§ 118a, 130a, 131 AktG; §§ 45, 48 GmbHG

Umlaufbeschlüsse zeigen die Flexibilität

Nicht börsennotierte AG

Keine allgemeine Umlaufregel wie § 48 Abs. 2 GmbHG.

Auch die Einpersonen-AG braucht einen korrekten HV-Akt.

Briefwahl ist kein Ersatz für jede Versammlung.

GmbH

§ 48 Abs. 2: Textformkonsens bzw. Textformabstimmung.

Satzung kann Verfahren weiter öffnen.

BEG IV erleichtert die Form seit 2025.

Abweichende Formregeln gehören ausdrücklich in die GmbH-Satzung.

§§ 118, 118a, 130 AktG; §§ 45, 48 Abs. 2 GmbHG; BEG IV (Vierte Bürokratieentlastungsgesetz) vom 23.10.2024, BGBl. I Nr. 323

Teilnahmenachweis folgt der Aktienart

Nicht börsennotierte AG

Namensaktien: Aktienregister beachten.

Inhaberaktien: § 123 Abs. 3 und Satzung prüfen.

Börsenspezifische Nachweise nicht pauschal anwenden.

GmbH

Gesellschafterliste als zentrale Legitimation.

Vollmacht und Stimmrecht gesondert prüfen.

Liste kann materiellen Statusstreit nicht abschneiden.

Die Zulassung zur Versammlung beginnt bei der richtigen Legitimationsnorm.

§§ 67, 123 AktG; §§ 16, 47 GmbHG

BGH 2025: Nachweis ist nicht Eigentum

BGH, Urteil vom 25.03.2025 – II ZR 208/22.

Ausgangsfrage

Nicht börsennotierte AG mit Inhaberaktien.

Satzung gestaltet den Teilnahmenachweis.

Streit um dessen abschließende Wirkung.

Entscheidung

§ 123 Abs. 3 eröffnet weite Satzungsfreiheit.

Die Vermutung des Abs. 4 gilt nicht automatisch.

Nachweisverfahren und Eigentumsfrage trennen.

§ 123 Abs. 3, 4 AktG; BGH 25.03.2025 – II ZR 208/22

Stimmen und Kapitalmehrheit unterscheiden

Nicht börsennotierte AG

Regelbeschluss: Mehrheit abgegebener Stimmen.

Satzungsänderung grundsätzlich 75 Prozent des vertretenen Kapitals.

Sonderzustimmungen können hinzukommen.

GmbH

Regelbeschluss: Mehrheit abgegebener Stimmen.

Satzungsänderung grundsätzlich 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

Mehrbelastungen brauchen besondere Zustimmung.

Gleiche Prozentzahl bedeutet nicht gleiche Berechnungsgrundlage.

§§ 133, 179, 180 AktG; §§ 47, 53 GmbHG

Mehrstimmrechte sind wieder möglich

Nicht börsennotierte AG	GmbH
§ 135a AktG erlaubt Namensaktien mit Mehrstimmrechten.	Differenzierte Stimmrechtsgestaltung seit Langem möglich.
Höchstens zehnfaches Stimmrecht.	Grenzen aus zwingendem Recht und Treuepflicht.
Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich.	Kein entsprechender gesetzlicher Zehnfachdeckel.

Das ZuFinG erweitert die AG-Gestaltung, beseitigt die Satzungsstrenge aber nicht.

§§ 12, 135a AktG; §§ 45, 47 GmbHG; ZuFinG vom 11.12.2023, BGBl. I Nr. 354

Stimmverbote sind rechtsformspezifisch

Nicht börsennotierte AG

§ 136 AktG erfasst insbesondere Entlastung und Haftungsbefreiung.

Auch Rechtsstreit gegen den Aktionär ist erfasst.

Keine identische allgemeine Eigengeschäftsregel.

GmbH

§ 47 Abs. 4 GmbHG erfasst zusätzlich bestimmte Eigengeschäfte.

Betroffener kann nicht durch Vertreter abstimmen.

Zurechnung und Satzungsfragen gesondert prüfen.

Stimmverbote nicht schematisch zwischen AG und GmbH übertragen.

§ 136 AktG; § 47 Abs. 4 GmbHG

Niederschrift: AG ist nicht immer notariell

Nicht börsennotierte AG

Grundsatz: notarielle Niederschrift.

Nicht börsennotiert: Erleichterung nach § 130 Abs. 1.

Gesetzliche Dreiviertel-Kapitalmehrheit ist die Grenze.

GmbH

Keine allgemeine notarielle Protokollpflicht.

Satzungsänderung muss notariell beurkundet werden.

Einpersonengesellschaft: unterschriebene Niederschrift.

Die AG-Erleichterung betrifft das Protokoll, nicht die materielle Beschlussordnung.

§ 130 Abs. 1 AktG; §§ 48 Abs. 3, 53 Abs. 2 GmbHG

Auskunftsrechte sind strukturell verschieden

Nicht börsennotierte AG

§ 131 AktG: Auskunft grundsätzlich in der HV.

Erforderlichkeit für den Gegenstand der Tagesordnung.

Gesetzlich geregelte Verweigerungsgründe.

GmbH

§ 51a GmbHG: unverzügliche Auskunft und Einsicht.

Nicht an eine Versammlung gebunden.

Satzung kann das gesetzliche Recht nicht ausschließen.

Die Wahl zur AG reduziert den unmittelbaren Informationszugang des Minderheitsinhabers.

§§ 131, 132 AktG; §§ 51a, 51b GmbHG

Information verlangt den richtigen Antrag

Nicht börsennotierte AG

§ 132 AktG: gerichtliche Entscheidung über Auskunft.

Zweiwochenfrist nach der HV beachten.

Verweigerung und Frage präzise dokumentieren.

GmbH

§ 51b GmbHG: gerichtliche Durchsetzung.

Antragsberechtigung folgt eigener Verweisungsregel.

Kein unbesehener Import der AG-Frist.

Frage, Verweigerung und Rechtsschutzziel schon im Vorfeld aufeinander abstimmen.

§ 132 AktG; § 51b GmbHG

Minderheitenrechte haben eigene Schwellen

Nicht börsennotierte AG

Einberufung: grundsätzlich 5 Prozent des Grundkapitals.

Ergänzung: 5 Prozent oder 500.000 Euro.

Sonderprüfung und Haftungsklage: weitere Regeln.

GmbH

Einberufung und Ankündigung: grundsätzlich 10 Prozent.

Bei Nichterfüllung kann Selbsthilfe eröffnet sein.

Satzung und § 50 GmbHG genau prüfen.

Schwelle, Haltezeit und Bezugsgröße müssen für jedes Recht gesondert stimmen.

§§ 122, 142, 148 AktG; § 50 GmbHG

Kapitalbindung reicht bei der AG weiter !!!!

Nicht börsennotierte AG	GmbH
§ 57 AktG verbietet Einlagenrückgewähr !!!!!	§ 30 GmbHG schützt das gebundene Stammkapital.
Grundsätzlich Ausschüttung nur aus Bilanzgewinn.	Auszahlung aus freiem Vermögen kann zulässig sein.
Marktgerechte Austauschgeschäfte bleiben möglich.	Insolvenz- und Treuepflichtgrenzen hinzunehmen.

Ausschüttungsfähiges Vermögen und frei verfügbare Liquidität sind nicht identisch.

§§ 57, 58, 62 AktG; §§ 29–31 GmbHG

Eigene Anteile sind kein freier Geldabfluss

Nicht börsennotierte AG

Erwerb eigener Aktien nur nach § 71 AktG.

Ermächtigung und gesetzliche Grenzen prüfen.

Finanzierung des Aktienerwerbs: § 71a beachten.

GmbH

Eigene Geschäftsanteile nach § 33 GmbHG.

Volleinzahlung und freie Vermögensdeckung erforderlich.

§ 30 und Insolvenzrecht bleiben maßgebend.

Ein Rückkaufprogramm ist in der AG kein bloßer Gesellschaftervertrag.

§§ 71, 71a, 71b AktG; §§ 30, 33 GmbHG

Kapitalerhöhung hat verschiedene Formen

Nicht börsennotierte AG	GmbH
Ordentliche, bedingte und genehmigte Kapitalerhöhung.	Kapitalerhöhung durch Satzungsänderung.
Bezugsrecht und gegebenenfalls Ausschlussbericht.	Übernahmeerklärungen notariell aufgenommen oder beglaubigt.
Registervollzug und Zeichnung sind eigenständige Schritte.	Genehmigtes Kapital nach § 55a GmbHG.

Die GmbH kennt kein gleichwertiges allgemeines bedingtes Kapital.

§§ 182–206 AktG; §§ 53, 55, 55a, 57 GmbHG

Genehmigtes Kapital ermöglicht Tempo

Nicht börsennotierte AG

Satzungsmäßige Ermächtigung bis zu fünf Jahren.

Höchstens Hälfte des Grundkapitals.

Vorstand nutzt Ermächtigung im gesetzlichen Rahmen.

GmbH

§ 55a GmbHG: bis zu fünf Jahre.

Höchstens Hälfte des vorhandenen Stammkapitals.

Geschäftsführer handeln auf Ermächtigungsgrundlage.

Ermächtigung, Bezugsrechte und Ausnutzungsbeschluss getrennt kontrollieren.

§§ 202, 203, 204 AktG; § 55a GmbHG

Bezugsrecht schützt Beteiligungsquoten

Nicht börsennotierte AG

§ 186 Abs. 1 AktG gewährt proportionalen Bezug.

Mindestens zwei Wochen Ausübungsfrist.

Ausschluss verlangt eigenen Beschluss und Bericht.

GmbH

Bezugsrechtsschutz folgt Mitgliedschaft und Gleichbehandlung.

Ausschluss braucht tragfähige Rechtfertigung.

Satzung und konkrete Kapitalmaßnahme prüfen.

Finanzierungsbedarf legitimiert nicht jeden Eingriff in die Beteiligung.

§§ 53a, 186 AktG; §§ 53, 55 GmbHG

Die 20-Prozent-Regel hat Voraussetzungen

Gesetzliche Erleichterung

§ 186 Abs. 3 Satz 4: Bareinlagen bis 20 Prozent.

Ausgabebetrag darf Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten.

ZuFinG erhöhte die frühere 10-Prozent-Schwelle.

Grenze im Vortrag

Vollständig unnotierte AG hat keinen Börsenpreis.

Privatgutachten ersetzt dieses Merkmal nicht schlicht.

Allgemeinen Bezugsrechtsausschluss sauber begründen.

Die Reform ist keine pauschale 20-Prozent-Freigabe für geschlossene AGs.

§ 186 Abs. 3, 4 AktG; ZuFinG vom 11.12.2023, BGBl. I Nr. 354

Verwässerungsschutz wurde verlagert

Nicht börsennotierte AG

§ 255 Abs. 2 begrenzt Bewertungsanfechtung.

Bei Bezugsrechtsausschluss kann SEA Ausgleich geschuldet sein.

Spruchverfahren statt Beschlussbeseitigung.

GmbH

Keine automatische Übernahme des AG-Spruchregimes.

Beschlussmängel und materiellen Schutz gesondert prüfen.

Prozessziel bestimmt den richtigen Rechtsbehelf.

Preisfehler und Verfahrensfehler sind prozessual auseinanderzuhalten.

§§ 255–255b AktG; § 1 SpruchG; §§ 53, 55 GmbHG

Zusätzliche Aktien statt Barausgleich

Aktienrechtliches Instrument

§ 255a ermöglicht zusätzliche Aktien.

Erforderlich ist eine entsprechende Grundlage im Beschluss.

§ 255b regelt die technische Kapitalerhöhung.

Praktischer Vollzug

Ausgleich belastet Beteiligungsstruktur und Vollzug.

Register, Treuhänder und Berechtigte abstimmen.

Vertragsklauseln können das Gesetz nicht ersetzen.

Das Spruchverfahren muss schon bei der Kapitalmaßnahme mitgedacht werden.

§§ 255a, 255b AktG; § 1 SpruchG

Bedingtes Kapital stärkt Beteiligungspläne

Nicht börsennotierte AG

§ 192 Abs. 2 enthält zulässige Zwecke.

Gesamtgrenze grundsätzlich 60 Prozent.

Mitarbeiter- und Organprogramme: Teilgrenze 20 Prozent.

GmbH

Beteiligungsversprechen brauchen andere Vollzugswege.

Genehmigtes Kapital oder spätere Kapitalerhöhung.

Virtuelle Beteiligung ist keine Mitgliedschaft.

Die AG bietet ein besonderes Instrument für echte Optionsprogramme.

§§ 192, 193 AktG; §§ 55, 55a GmbHG

Elektronische Aktien ändern den Vollzug

Nicht börsennotierte AG	GmbH
ZuFinG öffnete das eWpG für Aktien.	Geschäftsanteile werden nicht dadurch eWpG-Aktien.
Registerart und Aktienart zusammen prüfen.	Notarielle Anteilsübertragung bleibt gesondert.
Namensaktien können auch als Kryptoaktien ausgestaltet sein.	Ein digitales Beteiligungsregister ersetzt § 16 nicht.

Digitalisierung beseitigt weder Mitgliedschaftsrecht noch Formrecht.

§ 10 Abs. 6 AktG; §§ 1, 2, 4, 16 eWpG; §§ 15, 16 GmbHG; ZuFinG vom 11.12.2023, BGBl. I Nr. 354

Gewinnverwendung beginnt vor der HV

Nicht börsennotierte AG

Vorstand und Aufsichtsrat können Rücklagen bilden.

§ 58 AktG steuert den verbleibenden Bilanzgewinn.

HV entscheidet über dessen Verwendung.

GmbH

Gesellschafter entscheiden über Ergebnisverwendung.

§ 29 GmbHG und Satzung steuern Verteilung.

Thesaurierung und Treuepflicht zusammen prüfen.

Der Aktionär kann nicht den gesamten Jahresüberschuss zur Ausschüttung stellen.

§§ 58, 150, 174 AktG; §§ 29, 46 Nr. 1 GmbHG

Wer stellt den Jahresabschluss fest?

Nicht börsennotierte AG	GmbH
Vorstand stellt auf; Aufsichtsrat prüft.	Geschäftsführer stellen auf.
Billigung führt grundsätzlich zur Feststellung.	Gesellschafter stellen grundsätzlich fest.
HV-Feststellung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.	Satzung und Sondergesetze können ergänzen.

Billigung, Feststellung und Gewinnverwendung sind getrennte Entscheidungen.

§§ 170–174 AktG; §§ 42a, 46 Nr. 1 GmbHG

Abschlussprüfung folgt nicht allein der Form

Nicht börsennotierte AG

Auch eine kleine AG kann von gesetzlicher Abschlussprüfung befreit sein.

Aufsichtsratsprüfung bleibt eigenständig.

Kapitalmarktorientierung kann Pflichten verschärfen.

GmbH

Prüfung ebenfalls größen- und tatbestandsabhängig.

Offenlegung und Aufstellung bleiben getrennte Pflichten.

Satzung kann zusätzliche Prüfung vorsehen.

Kein allgemeiner Satz: „Jede AG braucht jährlich einen Pflichtprüfer.“

§§ 267, 316, 325, 264d HGB; § 171 AktG

Größenklassen wurden 2024 angehoben

Aktuelle Schwellenwerte

Klein: 7,5 Mio. Euro Bilanzsumme / 15 Mio. Euro Umsatz.

Mittelgroß: 25 Mio. / 50 Mio. Euro.

Arbeitnehmergrenzen bleiben 50 / 250.

Anwendung

Zwei von drei Merkmalen sind maßgebend.

Zeitliche Zuordnung nach § 267 Abs. 4 HGB.

Erleichterungen ändern keine AG-Organpflicht.

Rechnungslegungsentlastung ist keine gesellschaftsrechtliche Deregulierung.

§ 267 HGB; Art. 93 EGHGB; Gesetz vom 11.04.2024, BGBl. I Nr. 120

Beschlussmängel brauchen zwei Prüfungen

Nicht börsennotierte AG

Nichtigkeit nach §§ 241 ff. AktG.

Anfechtbarkeit nach § 243 AktG.

Befugnis, Frist und Vertretung getrennt prüfen.

GmbH

Kein vollständiges GmbHG-Beschlussmängelsystem.

Aktienrechtliche Grundsätze werden entsprechend herangezogen.

Satzungsregel und Beschlussfeststellung entscheidend.

Nicht jeder Rechtsfehler führt ohne Klage zur Unwirksamkeit.

§§ 241–249 AktG; §§ 45, 47 GmbHG; BGH 06.12.2022 – II ZR 187/21

Die Anfechtungsfrist darf nicht wandern

Nicht börsennotierte AG

§ 246 Abs. 1 AktG: ein Monat nach Beschlussfassung.

§ 245 AktG: Anfechtungsbefugnis prüfen.

Widerspruch kann Teilnahmevoraussetzung ergänzen.

GmbH

Satzungsfristen vorrangig prüfen.

Ohne Abweichung grundsätzlich Monatsfrist entsprechend.

Wesentlichen Tatsachenkern rechtzeitig vortragen.

Bei beiden Formen sofort sichern, prüfen und fristwahrend handeln.

§§ 245, 246 AktG; §§ 45, 47 GmbHG; BGH 06.12.2022 – II ZR 187/21

Freigabeverfahren

Nicht börsennotierte AG

§ 246a AktG ermöglicht Freigabe bestimmter Maßnahmen.

Nicht für jeden beliebigen HV-Beschluss.

Registervollzug und Bestandsschutz gesondert prüfen.

GmbH

Kein allgemeines gleichwertiges GmbHG-Verfahren.

Umwandlungsrecht hat eigene Freigaberegeln.

Register- und Eilrechtsschutz präzise abstimmen.

Ein materiell begründeter Einwand garantiert keine dauerhafte Vollzugssperre.

§ 246a AktG; §§ 16, 20 UmwG

BGH 2026: Die Liste beendet den Streit ums Eigentum nicht

BGH, Urteil vom 21.04.2026 – II ZR 50/25.

Konstellation

GmbH bestreitet die materielle Gesellschafterstellung.

Klägerin ist wieder in der Liste eingetragen.

Gesellschaft hält den Statusstreit für erledigt.

Rechtsschutzfolge

Feststellungsinteresse kann fortbestehen.

§ 16 Abs. 1 legitimiert, entscheidet aber nicht Eigentum.

Ernstliches Bestreiten begründet weiter Unsicherheit.

§ 16 GmbHG; § 256 ZPO; BGH 21.04.2026 – II ZR 50/25

Besonderheiten / Haftungsklage

Nicht börsennotierte AG

§ 142 AktG: gerichtliche Sonderprüfung unter Voraussetzungen.

§ 148 AktG: Klagezulassungsverfahren.

Schwellen regelmäßig 1 Prozent oder 100.000 Euro.

GmbH

Kontrolle über Auskunft, Einsicht und Gesellschafterbeschluss.

§ 46 Nr. 8 GmbHG steuert Ersatzansprüche.

Gesellschafterklage hat eigene Voraussetzungen.

Aufklärung ist nicht automatisch Anspruchsdurchsetzung.

§§ 142, 147, 148 AktG; §§ 46 Nr. 8, 51a GmbHG

Einziehung ist kein allgemeines Druckmittel

Nicht börsennotierte AG

Aktieneinziehung nach §§ 237 ff. AktG.

Zwangseinziehung braucht statutarische Grundlage.

Kapitalherabsetzungsrecht kann hinzutreten.

GmbH

§ 34 GmbHG verlangt satzungsmäßige Zulassung.

Zwangseinziehung setzt vorher festgelegte Voraussetzungen voraus.

Kapitalerhaltung begrenzt Abfindungszahlung.

Tatbestand, Verfahren, Anteilsverwertung und Abfindung getrennt regeln.

§ 237 AktG; §§ 30, 34 GmbHG

BGH 2023: Ausschluss wird früher wirksam

BGH, Versäumnisurteil vom 11.07.2023 – II ZR 116/21.

Verfahrenslage

Zwei-Personen-GmbH ohne Ausschlussklausel.

Ausschließungsklage aus wichtigem Grund.

Klage durch Mitgesellschafter unter actio-pro-socio-Voraussetzungen.

Änderung der Rechtsprechung

Ausschluss durch Urteil wirkt mit Rechtskraft.

Abfindungszahlung ist keine Wirksamkeitsbedingung.

Kapitalerhaltung bleibt zwingend zu prüfen.

§§ 30, 34 GmbHG; BGH 11.07.2023 – II ZR 116/21

BGH 2026: Leaver-Klauseln brauchen Gründe

BGH, Urteil vom 10.02.2026 – II ZR 71/24.

Grundsatz

Freie Hinauskündigung grundsätzlich problematisch.

§ 138 BGB verlangt Gesamtbetrachtung.

Verkehrswertabfindung allein beseitigt den Druck nicht.

Sachliche Rechtfertigung

Managementzweck kann sachliche Rechtfertigung tragen.

Beteiligung darf keine relevante eigenständige Bedeutung haben.

Wirtschaftliches Risiko schließt Rechtfertigung nicht zwingend aus.

§ 138 BGB; BGH 10.02.2026 – II ZR 71/24

Squeeze-out ist eine AG-Sonderoption

Nicht börsennotierte AG

§ 327a AktG: 95 Prozent des Grundkapitals.

Übertragung gegen angemessene Barabfindung.

Nicht auf börsennotierte AGs beschränkt.

GmbH

Keine allgemeine gesetzliche 95-Prozent-Ausschlussregel.

Ausschluss verlangt eine andere tragfähige Grundlage.

§ 327a ist kein allgemeines Hinauskündigungsprinzip.

Die AG bietet einen gesetzlich geregelten Weg zur Vollintegration.

§§ 327a–327f AktG; § 62 Abs. 5 UmwG; BGH 10.02.2026 – II ZR 71/24

Deadlock braucht eine vereinbarte Lösung

Nicht börsennotierte AG

Patt in HV, Aufsichtsrat und Vorstand unterscheiden.

Gesetzliche Kompetenzen begrenzen Schiedsklauseln und Dritte.

Übertragung und Liquidation haben eigene Hürden.

GmbH

Eskalation, Mediation und Exit (Tag und Drag along) können statutarisch geregelt werden.

Stimmverbote und Inhaltskontrolle bleiben relevant.

Abfindung und Finanzierung müssen funktionieren.

Die Exit-Klausel muss den Konflikt auch wirtschaftlich beenden können.

§§ 23, 76, 108, 133, 262 AktG; §§ 34, 47, 60, 61 GmbHG; §§ 138, 242 BGB

Abhängigkeit macht die AG nicht weisungsgebunden

Nicht börsennotierte AG

Mehrheitsbeteiligung begründet nicht allein Leitungsrecht.

Faktischer Konzern: Nachteilsausgleich nach § 311.

Vorstand bleibt eigenverantwortlich.

GmbH

Gesellschafterweisungen sind strukturell möglich.

Kapitalbindung und Gläubigerschutz setzen Grenzen.

Konzerninteresse ersetzt die Einzelgesellschaftsprüfung nicht.

Die Tochter-AG ist kein unselbständiger Geschäftsbereich der Mutter.

§§ 17, 76, 311 AktG; §§ 30, 37, 43 GmbHG

Der Abhängigkeitsbericht ist AG-spezifisch

Nicht börsennotierte AG

§ 312 AktG: Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen.

Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Nachteile erfassen.

Prüfung durch Aufsichtsrat; gegebenenfalls Abschlussprüfer.

GmbH

Kein allgemeines gleichlautendes GmbHG-Berichtsregime.

Dokumentation konzerninterner Geschäfte bleibt sinnvoll.

Informations- und Kontrollrechte gesondert organisieren.

Ein Verrechnungspreisordner ersetzt den aktienrechtlichen Abhängigkeitsbericht nicht.

§§ 311–315 AktG; §§ 37, 43, 51a GmbHG

Beherrschungsvertrag verändert das Modell

Nicht börsennotierte AG

§ 308 AktG eröffnet vertragliches Weisungsrecht.

Unternehmensvertrag braucht Zustimmungs- und Registerverfahren.

Außenstehende Aktionäre werden besonders geschützt.

GmbH

Vertragskonzern ebenfalls möglich.

Zustimmung, Register und Gläubigerschutz prüfen.

Keine schematische Übertragung jedes AG-Details.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind rechtlich unterschiedliche Instrumente.

§§ 291, 293, 294, 302, 304, 305, 308 AktG; § 53 GmbHG

Verlustübernahme ist keine Nebenklausel

Nicht börsennotierte AG

§ 302 AktG begründet Verlustausgleich.

§§ 304, 305 schützen außenstehende Aktionäre.

Bewertung kann zum Spruchverfahren führen.

GmbH

Vertragliche und richterrechtliche Einbindung prüfen.

Steuerliche Organschaft hat zusätzliche Anforderungen.

Durchführung und Vertragslaufzeit überwachen.

Die zivilrechtliche Wirksamkeit trägt die steuerliche Gestaltung mit.

§§ 302, 304, 305 AktG; §§ 14, 17 KStG; § 1 SpruchG

Gesamtvermögensverkauf: Form folgt Struktur

Nicht börsennotierte AG

§ 179a AktG verlangt grundsätzlich HV-Zustimmung.

Qualifizierte Kapitalmehrheit und gesetzliches Verfahren.

Wirtschaftliche Reichweite des Geschäfts prüfen.

GmbH

§ 179a AktG wird nicht entsprechend angewendet.

Interne Zustimmung kann dennoch erforderlich sein.

Vertretungsmissbrauch bleibt gesondert relevant.

Fehlende Analogie bedeutet nicht freie Geschäftsführerentscheidung.

§ 179a AktG; §§ 37, 49 GmbHG; BGH 08.01.2019 – II ZR 364/18

Formwechsel erhält den Rechtsträger

Identität und Organisationswechsel

AG kann zur GmbH werden und umgekehrt.

§ 202 UmwG: Kontinuität des Rechtsträgers.

Organverfassung ändert sich mit Wirksamkeit.

Gestaltungs- und Vollzugsfragen

Umwandlungsbeschluss und Zielrechtsform vorbereiten.

Kapitaldeckung und Anteilszuordnung prüfen.

Sonderrechte und Abfindungsangebote berücksichtigen.

Der Formwechsel ist mehr als das Ersetzen der Rechtsformbezeichnung.

§§ 190, 194, 197, 202, 207, 238–250 UmwG

UmRUG erweitert grenzüberschreitende Wege

Nicht börsennotierte AG

Seit 2023 kodifizierte grenzüberschreitende Verfahren.

Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel differenzieren.

Zulässige Rechtsformen und Staatenbereich prüfen.

GmbH

Auch die GmbH kann erfasster Rechtsträger sein.

Gläubiger-, Anteilsinhaber- und Arbeitnehmerschutz.

Registerkontrolle einschließlich Missbrauchsprüfung.

Grenzüberschreitender Formwechsel ist kein bloßer Sitzwechsel.

§§ 305–345 UmwG; UmRUG (Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie) vom 22.02.2023, BGBl. I Nr. 51

Reformen verändern einzelne Bausteine

Organisation und Finanzierung

2022: Dauerrecht der virtuellen HV.

2023: ZuFinG – Mehrstimmrechte, Kapital und e-Aktien.

2023: UmRUG – grenzüberschreitende Umwandlungen.

Form und Erleichterung

2024: höhere HGB-Größenschwellen.

2025: Textformerleichterung nach BEG IV.

2026: Ein-Cent-Option nach StoFöG.

Keine dieser Reformen beseitigt den Grundkontrast der Organverfassung.

§§ 8, 118a, 135a, 192, 255 AktG; § 48 GmbHG; § 267 HGB; §§ 305–345 UmwG

Diese Unterlagen gehören auf den Prüfstand

Organisationsprüfung

Satzung, Beteiligungsvereinbarung und Stimmrechtsordnung.

Bestellungsakte, Dienstverträge und Geschäftsordnungen.

Berichte, Zustimmungen und Beratungsverträge.

Beteiligungs- und Streitprüfung

Kapitalermächtigungen und Verwässerungsschutz.

Einberufung, Hybrid-/Onlineverfahren und Niederschriften.

Einziehung, Abfindung, Listenschutz und Exit.

Die aktuelle Rechtsprechung verlangt nachvollziehbare Zuständigkeit und Dokumentation.

§§ 90, 112, 114, 118a, 135a, 255 AktG; §§ 16, 34, 48 GmbHG

Aktienrecht macht Spass !

Viele Aufgaben beim Rechtsanwalt

Satzung, Beteiligungsvereinbarung und Stimmrechtsordnung.

Bestellungsakte, Dienstverträge und Geschäftsordnungen.

Berichte, Zustimmungen und Beratungsverträge.

Beteiligungs- und Streitprüfung

Kapitalermächtigungen und Verwässerungsschutz.

Einberufung, Hybrid-/Onlineverfahren und Niederschriften.

Einziehung, Abfindung, Listenschutz und Exit.

Die aktuelle Rechtsprechung verlangt dauernde Beobachtung und Information an die Organe.